

(3) Ausgenommen von den Bergschäden sind die Schäden durch Arbeits- und Wegeunfälle der Werk-tätigen, die dem Betrieb, der die Schäden verursacht hat, angehören oder im Auftrag des verursachenden Betriebes eine der im Abs. 1 genannten Arbeiten — einschließlich der Arbeiten an Halden und Rückstän- den der Aufbereitung — durchführen oder leiten. Für diese Schäden gelten die arbeitsrechtlichen Bestim-mungen.

§19

(1) Für Bergschäden ist unabhängig vom Verschulden des verursachenden Betriebes Schadenersatz zu leisten. Auftretende wirtschaftliche Nachteile sind aus-zugleichen.

(2) Der Schadenersatz ist durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit, durch Naturalersatz oder durch Ersatz in Geld, bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen stets in Geld, zu leisten.

§20

(1) Zum Ersatz eines Bergschadens ist der ihn ver-ursachende Betrieb verpflichtet. An die Stelle eines aufgelösten Betriebes tritt der Rechtsnachfolger des Betriebes. Wird der Bergschaden durch mehrere Be-triebe verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Eintritts des Bergschadens für nicht mehr bestehende Betriebe kein Rechtsnach-folger vorhanden, "so trifft der Rat des Kreises in Übereinstimmung mit dem örtlich zuständigen staat-lichen Bergaufsichtsorgan die erforderlichen Regelun-gen.

(3) Ersatzberechtigt ist, wer einen Schaden erlitten hat.

§21

(1) Die Ersatzpflicht für Bergschäden ist insoweit aus-geschlossen, als die Bergschäden auf Verschulden des Ersatzberechtigten zurückzuführen sind.

(2) Die Ersatzpflicht für Bergschäden an Bauwerken ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Bergschäden zur Zeit der Errichtung oder wesentlichen Verände-rung des Bauwerkes voraussichtlich zu erwarten waren und diese Tatsachen dem Bauauftraggeber auf Grund der bergbaulichen Stellungnahme bekannt war oder, falls die erforderliche bergbauliche Stellungnahme nicht eingeholt wurde, im Falle der Einholung der bergbau-lichen Stellungnahme bekannt geworden wäre.

§22

(1) Wird der Umfang des Bergschadens durch den Ersatzberechtigten schuldhaft vergrößert, so trägt der Ersatzberechtigte die zur Behebung des Schadens not-wendigen Mehrkosten. Das gleiche gilt, wenn er es unterläßt, die Bergschadenfolgen zu mindern, soweit ihm „dies zugemutet werden kann.

(2) Der Ersatzberechtigte hat wirtschaftliche Vorteile, die er durch die Schadenbeseitigung erlangt, wert-mäßig auszugleichen.

§23

(1) Treten Bergschäden auf, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, so sind der Rechtsträger oder

Eigentümer und der Nutzer des Grundstücks für die Einleitung von Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

(2) Für die endgültige Schadenbeseitigung und für die Durchführung weiterer Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit ist der Ersatzpflichtige für Bergschäden verantwortlich.'

§24

Einigen sich der Ersatzberechtigte und der gemäß § 20 Abs. 1 Ersatzpflichtige über Grund, Art oder Höhe des Bergschadenersatzanspruches nicht, so entscheidet auf Antrag das Staatliche Vertragsgericht oder das zu-ständige Gericht.

§25

Der Ersatzanspruch für Bergschäden verjährt in 2 Jahren, für Bergschäden an land- und forstwirtschaft-lich genutzten Flächen in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatz-berechtigte von dem Bergschaden und dem Ersatz-pflichtigen Kenntnis erlangt.

VII.

Staatliche Bergaufsicht

§26

(1) Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung, Sanierungsarbeiten — mit Ausnahme der Rekultivierung —, die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, die Kohleveredelung sowie Arbeiten an Halden und Restlöchern unterliegen der staatlichen Bergaufsicht.

(2) Die staatliche Bergaufsicht erstreckt sich ins-besondere auf den Schutz der Tagesoberfläche, der Per-sonen und des öffentlichen Verkehrs vor den spezi-fischen Gefahren des Bergbaus, auf Maßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden, auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit "der Werk-tätigen, die Arbei-ten gemäß Abs. 1 ausführen, auf die ständige Ver-besserung des Grubenrettungswesens und des Gas-schutzwesens, auf die technische Sicherheit der Gru-benbaue, sonstigen bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie auf den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe.

(3) Die im Abs. 1 genannten Arbeiten sind dem staatlichen Bergaufsichtsorgan anzuzeigen.

§27

Zur Kontrolle der Arbeiten, die zu einer Verände-rung der Tagesoberfläche oder zu untertägigen Hohl-räumen führen, haben die Betriebe ein bergmänni-sches Reißwerk anzulegen, dessen Umfang das staat-liche Bergaufsichtsorgan festlegt.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§28

(1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig

— den Bestimmungen- über die Bergbausicher-heit